



Dezernat, Dienststelle  
IV/51/513

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.03.2023

### Beantwortung mündlicher Nachfragen des JAEB zu TOP 7.2.1 und TOP 7.2.2 aus der JHA Sitzung am 31.01.2023

In der Sitzung des JHA am 31.01.2023 wurde mit Vorlage 0416/2023 auf die SPD Anfrage AN/0196/2023 zum Fachkräftemangel und Strukturen in den städtischen Kitas geantwortet und unter TOP 6.2.2 behandelt. Im Zusammenhang ist die Beantwortung 0393/2023 zur mündlichen Anfrage des JAB zu sehen. Zu beiden TOP sowie unter TOP 7.2.2 gab es in der Sitzung mündliche Fragestellungen, deren Beantwortung seitens der Verwaltung in schriftlicher Form zugesagt wurden.

Nachfragen des JAEB zur Vorlage 0393/2023

1. Bei bereits reduziertem Angebot unterschreiben oftmals Eltern einen Vertrag mit angepasstem Betreuungsumfang, um auch niedrigere Beiträge zu zahlen und die finanzielle Belastung zu reduzieren. Wird der ursprünglich geltend gemachte Betreuungsbedarf vermerkt und fließt in die Bedarfsplanung der Stadt mit ein oder fällt der Mehrbedarf nach Vertragsanpassung aus der Planung heraus?

#### Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich um keinen Mehrbedarf, wenn Verträge aufgrund einer nicht auskömmlichen Personalsituation angepasst werden. Insofern bleibt die Bedarfsplanung im ursprünglich erstellten Umfang erhalten. Personalbedingte Vertragsanpassungen bilden auch keine Basis für eine Bedarfsplananpassung, da die Vertragsänderung auf ein reduziertes Angebot in diesen Fällen ausschließlich erfolgte, um die finanzielle Belastung zu reduzieren bzw. den Aufwand einer Rückerstattung zu verringern. Eine vertragliche Anpassung ist nur in den Fällen möglich, in denen die Kindertagesstätte ihr Angebot auf 35h reduziert. Bietet eine Kita längerfristig ein Stundenkontingent zwischen 35 und 45h an, bleibt aufgrund der Beitragsstruktur den Familien nur die Möglichkeit, eine Rückforderung zu viel gezahlter Beiträge prüfen zu lassen.

2. Plant die Stadt ein Vorgehen, dass Betreuungsverträge im ursprünglich vereinbarten Umfang auch bei reduziertem Angebot bestehen bleiben und die Beitragsdifferenz erstattet wird?

#### Antwort der Verwaltung:

Das grundsätzliche Bestreben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist es, abgeschlossene Betreuungsverträge auch zu erfüllen. Dies ist aufgrund des Fachkräftemangels derzeit in einigen Kindertagesstätten jedoch erschwert. Die Reduzierung des

Betreuungsumfangs ist von Kita zu Kita hinsichtlich der Dauer und des Umfangs sehr unterschiedlich. Eine automatische Rückerstattung ist daher nicht möglich und wird auch seitens der Verwaltung nicht geplant.

3. Hier ist von einem Reporting der Daten bis 2015 die Rede, Liegt es am LVR, dass die Datenlage so weit zurück liegt oder kann hier seitens der Stadt Köln ein aktueller Stand forciert werden? Wann ist mit einem Reporting mit aktuellen Daten zu den Rücklagen zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Alle Endabrechnungen und Verwendungsnachweise müssen nach Feststellung durch das Jugendamt dem Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Gibt es auch nur für eine der in einem Kindergartenjahr geförderten Kindertageseinrichtungen Rückfragen, müssen diese geklärt und danach eine neue Meldung erzeugt werden. Erst nach der Genehmigung einer Endabrechnung durch den Landschaftsverband können die Träger über das Ergebnis informiert und – unter angemessener Fristsetzung – zur Abgabe ihres Verwendungsnachweises aufgefordert werden. Je länger die abzurechnenden Zeiträume zurückliegen, desto aufwändiger ist die Erstellung bzw. Prüfung der Daten und desto mehr Zeit räumt die Verwaltung daher den Trägern ein.

Aktuell sind zum Verwendungsnachweis 2013/14 noch Fragen zu 3 von 651 Einrichtungen offen. Zur Endabrechnung 2014/2015 müssen Rückfragen zu 6 von 651 Einrichtungen sowie eine Unstimmigkeit zur Abrechnung der U3-Pauschale geklärt werden.

Die Verwaltung ist bemüht, alle Rückfragen schnellstmöglich zu klären. Vielfach müssen dazu aber Auskünfte von Trägern eingeholt und diese zur Erfassung korrigierter Angaben in kibiz.web bewegt werden, was die Bearbeitung langwierig macht.

Auch der Landschaftsverband sieht die Notwendigkeit, alle alten Jahrgänge schnellstmöglich abzuschließen.

Zu den TOP 6.2.2 und TOP 7.2.1 erfolgten Nachfragen hinsichtlich des Aachener Modells, Möglichkeiten des Quereinstiegs sowie Umgang mit Jobsharing Modellen und Aufstiegsmöglichkeiten bei Stellen der Leitung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Antwort der Verwaltung:

Die Möglichkeiten des Quereinstiegs regelt die Personalverordnung des Kibiz. Hierin ist genau festgelegt, welche Berufsbilder auf den Stellen der Fachkraft bzw. Ergänzungskraft eingestellt werden dürfen. Abweichend hiervon bedarf es einer umfangreichen und langwierigen Einzelfallgenehmigung des Landschaftsverbandes. Der Quereinstieg ist damit in den Qualifikationen reglementiert, die seitens der Landesgesetzgebung vorgegeben werden.

An genau diesem Punkt setzt das Aachener Modell an. Vorgeschlagen wird in diesem Modell – abweichend von der gültigen und bindenden Personalverordnung – der Einsatz von pädagogisch ungelerntem Personal, welches parallel zur Aufgabenwahrnehmung qualifiziert wird. Das Konzept enthält grob zusammengefasst Vorschläge zur erforderlichen Weiterqualifizierung, Einsatzmöglichkeiten und einem „Mindestmaß“ pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte (80%). Dies allerdings befristet, um jetzt dem akuten Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Der Stadt Aachen wurde mit Beschluss des dortigen Kinder- und Jugendausschusses vom 17.01.2023 der Auftrag erteilt, über die Umsetzung des „Aachener Modells“ mit dem Land zu verhandeln. Aufgrund der Tragweite dieses Vorschlags ist davon auszugehen, dass keine kommunal-spezifische Entscheidung hierüber getroffen wird, sondern das Aachener Modell vielmehr als Diskussionsgrundlage für die zukünftige Ausrichtung der Landesgesetzge-

bung dient. Hierunter wären auch weitere Vorschläge wie die administrative Unterstützung der Leitungsstellen zu subsummieren, die gem. der aktuellen Gesetzeslage nicht refinanzierbar sind. Auch die Stadt Köln hat hierzu bereits mehrere Vorstöße in Richtung Land und Städtetag gemacht und setzt sich in den Gremien für eine umfassende Novellierung ein.

Auch die Leitungskräfte müssen, obwohl vom Gruppendienst freigestellt, ein immer umfangreicheres Aufgabenportfolio leisten und sind mit der Aufgabenwahrnehmung in der aktuellen Form mehr als ausgelastet. Jobsharing erfordert den Austausch und die Abstimmung über zu erledigende Aufgaben und somit ein zusätzliches Zeitkontingent, welches aktuell nicht zur Verfügung steht. Auch, weil die ständige Vertretung ohne Freistellung vollumfänglich im Gruppendienst tätig ist. Die Stadt Köln prüft aktuell die Möglichkeiten verschiedener Teilzeitmodelle auch für Leitungskräfte sowie die Umsetzungsmöglichkeiten für Jobsharing.

Leitungsstellen werden, wie alle anderen Stellen auch, nach dem Qualitätsprinzip besetzt. Eine automatische Beförderung einer stellvertretenden Leitung zur Leitung ist nicht vorgesehen.

### **Mündliche Anfrage des JAEB:**

Aufgrund der aktuell angespannten Situation für die Familien mit Inflation, Betreuungszeitkürzungen und teilweise reduzierten Arbeitszeiten sind hohe Kosten für Entgelt für Mahlzeiten kaum mehr zu leisten. Einige Träger stellen Eltern Kosten von 130 € und darüber hinaus pro Kind/Monat in Rechnung. Da, wie in der Anfrage des JAEB Köln am 19. Januar 2023 bereits erläutert, die Kalkulation nur die „...tatsächlich anfallenden Kosten der Mahlzeiten abdecken...“ dürfen, stellt sich der JAEB die Frage, warum in den Kostenaufstellungen, die die Elternvertretungen erhalten, so häufig Personal- und sonstige Kosten auftauchen. Auch hier wurde das MKJFGFI deutlich und hat in den Entgelten für Mahlzeiten Personalkosten ausgeschlossen, außer, wenn diese nachweislich nicht über die Kindpauschalen gedeckt werden können.

Hier bittet der JAEB eindringlich den Jugendhilfeausschuss sowie den AK80 um einen konsensualen Beschluss, Entgelte für Mahlzeiten nach unten zu korrigieren und sicher zu stellen, dass weitere Kosten nicht enthalten sind und den Eltern in Rechnung gestellt werden.

#### Antwort der Verwaltung:

Wenn Eltern sich die Beträge finanziell nicht leisten können, besteht die Möglichkeit einer Übernahme im Rahmen des Bundesprogramms Bildung und Teilhabe (BuT). Hier werden Essensgelder z.B. bei Bezug von Bürgergeld und weiteren Transferleistungen vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren übernommen. Weitere Informationen sind hier veröffentlicht:

<https://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/intranet/themen/schulen/bildungspaket/index.html>

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des zum 01.08.2020 geänderten KiBiz wurden alle Träger (außer den hiervon nicht betroffenen Elterninitiativen) informiert, dass sie nach § 51 Absatz 1 KiBiz keine Elternbeiträge erheben dürfen. Nach § 51 Absatz 3 KiBiz dürfen Träger von Kindertageseinrichtungen ein angemessenes „Entgelt für Mahlzeiten“ erheben; dabei ist die Kalkulation den Eltern transparent darzulegen. Zur Höhe des Entgelts wurde auf die Regelung bei den Kindertagespflegepersonen verwiesen, dass das Essensgeld nicht über 130 € monatlich liegen sollte. Siehe dazu auch die Mitteilung an den JHA am 05.05.2020, Vorlagen Nr. 1206/2020.

Als Kosten der Mahlzeiten sind auch mit der Herstellung des Essens verbundene Personal- und Sachkosten zu verstehen, also z.B. die Kosten für eine Köchin oder ähnliches Personal, das nicht als pädagogisches Personal über die Kindpauschalen finanziert werden kann.